

Name der Gesellschaft
Rheinisch=Westphälischer Lloyd,
Transport=Versicherungs=Actien=Gesellschaft.

会社名
ライン・ヴェストファーレン・ロイド輸送保険株式会社

認可年月日
1867.06.01.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1867, SS.227-237.

ファイル名
18670601RWLTV_A.pdf

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32.

Düsseldorf, Donnerstag den 13. Juni.

1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 329. Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 1. d. Mts. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Rheinisch-Westphälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu M.-Gladbach, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 1. Juni 1867, letzteres mit der Maßgabe, daß der Eingang des dritten Capitel im §. 21 zu lauten hat: „Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividenden-Scheines nicht verpflichtet, die Legitimation“ u. s. w.

Berlin, den 1. Juni 1867.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel u. gegengez. v. Selchow. Gf. zur Lippe.
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Delbrück.

S t a t u t

des Rheinisch-Westphälischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Titel 1. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft gegenwärtigen Statuts die Actien-Gesellschaft unter der Firma: Rheinisch-Westphälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, mit dem Sitze zu M.-Gladbach im Regierungsbezirk Düsseldorf errichtet. Wegen der auf Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts anhängig werden, wo die Agentur, welche den Versicherungsvertrag vollzogen hat, ihren Sitz hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung gerechnet, festgesetzt. Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald 10% des Grundkapitals baar eingezahlt sind. Wenn binnen Jahresfrist nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung die Einzahlung von 10% des Grundkapitals nicht erfolgt ist, so ist die Genehmigung erloschen.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Personen, Fahrzeugen und Gütern gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transportes. Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen, wenn Gründe für die Ablehnung anzugeben.

Titel 2. Grundkapital, Actien und Actionäre.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf eine Million Thaler Preussisch Courant festgesetzt. Der Betrag einer jeden Actie, wird auf 1000 Thaler festgesetzt. Das Grundkapital kann bei zunehmender Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der General-Versammlung und mit ministerieller Genehmigung bis auf 2 Millionen Thaler Preussisch Courant erhöht werden. Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die jeweiligen Actionäre verpflichtet, sich an den weiteren Emissionen pro rata ihres Actien-Besizes, vorbehaltlich der dem Vorstande nach §. 10 zustehenden Prüfung zuerst zu betheiligen. Der Vorstand bestimmt die Formen und Prämissen, in denen die desfallige Erklärung abgegeben werden muß, und stellt den für etwaige Nachtheils-Berechtigungen erforderlichen Ausgleichungs-Modus fest. Die Uebernahme der neuen Actien durch die alten Actionäre erfolgt zum Nominalwerth; der Uebernehmer hat für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefonds so viel einzulegen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung

des vorhandenen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Uebrigens von den alten Actionären nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath auf Antrag des Vorstandes zum Vortheile der Gesellschaft. Diese Placirung muß mindestens zum Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den obenbezeichneten Einzahlungen in den Reservefonds verbunden.

§ 5. Auf jede Actie sind 10% des Nominal-Betrages, also einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Für den Rest von 90% sind vier Sola- (eigene) Wechsel nach den Formularen der Beilage A. 1-4 zu geben und zwar: Thaler 100 bei Vorzeigung; Thaler 100 auf 14 Tage nach Vorzeigung; Thaler 200 auf 1 Monat nach Vorzeigung; Thaler 500 auf 2 Monat nach Vorzeigung. Die Wechsel sind am Sitze der Gesellschaft in W. Gladbach zu domiciliren. Die Wechsel der Actionäre, welche in einem anderen Lande wohnen, wo die allgemeine deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, müssen auf Verlangen des Vorstandes außerdem mit der Wechselbürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wohnenden Person versehen sein. Die Actionäre sind verpflichtet, auf deshalb ergehende Aufforderung die Wechsel spätestens acht Tage vor Ablauf der in den angegebenen Exemplaren vermerkten Präsentationsfrist zu erneuern. (sfr. §. 13 Schlusssatz.)

§ 6. Jeder Actionär ist befugt, statt der Wechsel einen gleichen Werth in preussischen Staatspapieren, garantirten Eisenbahn-Actien und Prioritäten, sowie inländischen Pfandbriefen zu deponiren. Diese Effecten dürfen höchstens zum Tages-Course angenommen werden.

§ 7. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Actionäre in den §. 19. bestimmten Blättern zur Einzahlung des Baareinschusses und zur Bestellung der Sicherheit in Gemäßheit der §§. 5 und 6 binnen einer Frist von sechs Wochen durch den Vorstand aufgefordert. Gegen sämmtliche Interessenten kann der Vorstand verfahren, wie gegen diejenigen, welche die Zahlung der Nachschüsse versäumen. (§. 13)

§ 8. Die Actien sind untheilbar und lauten auf Namen. Sie können sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma, sowie auf eine Corporation oder juristische Person ausgestellt werden. Die Actien werden nach Formular B. mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Dividendenmitglied ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividenden-Scheinen nach Formular C. und einem Talon nach Formular D. ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Serie Dividenden-Scheine erfolgt nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

§ 9. Die Actionäre werden nach Namen resp. Firma, Stand und Wohnort in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen und werden im Verhältnisse zur Gesellschaft nur diejenigen, als die Eigentümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§ 10. Ueber die Zulassung der Actionäre entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung desselben ist auch zur Uebertragung der Actien erforderlich. Die Uebertragung geschieht durch schriftliche Erklärung des bisherigen Inhabers. Der Vorstand kann die Genehmigung versagen, ohne die desfallsigen Gründe anzugeben. Er ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Unterschrift des Uebertragenden zu prüfen. Von der Entscheidung des Vorstandes steht dem Actionär die Berufung an den Verwaltungsrath zu, der alsdann endgültig entscheidet. Der neue Erwerber hat für den noch nicht eingezahlten Betrag der Actien neue Sola-Wechsel oder Sicherheit (§§. 5 und 6) zu bestellen. Beim Eingang derselben bei der Gesellschaft findet die Ueberschreibung der Actien statt. Dem ausgeschiedenen Actionär werden dagegen seine Wechsel resp. deponirten Sicherheiten zurückgegeben. Mit der Ueberschreibung, die im Actienbuche vermerkt und auf dem Actiendokumente bescheinigt wird, gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Actionärs auf den neuen Erwerber über, jedoch vorbehaltlich der subsidiarischen Haftbarkeit des austretenden Actionärs in Gemäßheit des Art. 223 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches auf die Dauer eines Jahres. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§ 11. Ein und derselbe Actionär darf nur 30 Actien besitzen. Bei Erhöhung des Grundkapitals erweitert sich dieser Maximalsatz pro rata dieser Erhöhung.

§ 12. Jeder Actionär hat nach Verhältnisse seines Actienbetrages Antheil an dem Gewinne und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber den Nominalbetrag der Actie hat er keine Verbindlichkeiten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet. Außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann der auf die Actie eingezahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

§ 13. Sind Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschüttet. Ueber das Bedürfnis, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des

des der Verwaltungsrath. Eine Nachzahlung von 10% des emittirten Grund-Capitals muß angeordnet werden, wenn ausweise der nach §. 49 aufzustellenden Bilanz aus den früheren Einzahlungen nur 10% dieses Capitals mehr vorhanden sind. Die Ausschreibung eines Nachschusses muß durch die in §. 19 bezeichneten Blätter bekannt gemacht, gleichzeitig mit derselben auch eine General-Versammlung einberufen, und derselben der Vermögensstand der Gesellschaft vorgelegt werden. Die angeordneten Nachschüsse sind nach Eingang auf die hinterlegten Wechsel abzuschreiben, beziehungsweise bei den gegebenen Sicherheiten zu berücksichtigen. Jeder Actionär ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des Vorstandes baar und kostenfrei an die Gesellschaftskasse einzubringen. Wenn die Zahlung der Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung abgibt erfolgt, so wird zur Verwerthung der bestellten Sicherheiten geschritten. Der Vorstand ist aber in diesem Falle auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten unter Beobachtung der Bestimmungen in alinea 2, Art. 221 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches seiner Rechte als Actionär für verlustig zu erklären und gegen ihn nach §. 17 zu verfahren. Endlich ist in diesem Falle der Vorstand auch befugt, sofort auf Baarzahlung des ganzen Nominalwerthes der Actie nach Abrechnung der bereits geleisteten Einzahlungen zu klagen. Die Vorschriften dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn ein Actionär auf Aufforderung zu einer etwa erforderlichen Erneuerung der Wechsel nicht Folge leistet.

§. 14. Stirbt ein Actionär oder erlischt eine Firma oder hört eine Corporation oder juristische Person auf zu bestehen, auf welche Actien im Actienbuche verzeichnet sind, so haben die Erben resp. Rechtsnachfolger der Firma, der Corporation oder der juristischen Person innerhalb der nächsten sechs Monate, vom Todestage des Actionärs resp. Aufhören der Firma, der Corporation oder der juristischen Person dem Vorstande einen der Gesellschaft genehmen Nachfolger zu bezeichnen, auf welchen die Actien übertragen werden sollen. Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so wird ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung gemäß §. 17 verfahren.

§. 15. Wenn ein Actionär in Concurs geräth oder seine Zahlung suspendirt, wenn er ein gerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft, wenn sein Mobilien oder Immobilien zwangsweise versteigert, wenn zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden gegen ihn vorgegangen wird, oder wenn ihm durch gerichtliches Erkenntniß die selbstständige, unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb Monatsfrist dem letzteren annehmbarer Uebernehmer gestellt, oder für den nicht eingezahlten Nominalwerth derselbe eine dem Vorstande genügende, anderweitige Sicherheit gewährt werden.

§. 16. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und am Schlusse eines jeden Jahres verpflichtet, alle den Actionären hinterlegten Wechsel, auch die nach §. 6 deponirten Papiere nach ihrer Sicherheit zu prüfen und ist berechtigt, diejenigen Actionäre, deren Wechsel oder deponirten Papiere von ihm als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, zur Volleinzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft der Sicherheit resp. Ergänzung derselben oder zur Substituierung eines Anderen Actionärs aufzufordern.

§. 17. Kommt ein Actionär den ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so ist sofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beobachtung der Bestimmungen in alinea 2 des Art. 221 des Deutschen Handelsgesetzbuches. — Der Vorstand berechtigt, die Actien durch vereidete Makler an einem von ihm zu bestimmenden Börsenplatze an dem Vorstande genehmigten Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der deshalb erfolgten Aufforderung nicht abgeliefert, so ist der Vorstand befugt, die betreffenden Actien durch dreitägige in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen in den Gesellschaftsblättern (§. 19) erfolgende Ausrufmachung für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter denselben Nummern mit der Bezeichnung Duplikat auszufertigen. Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär übersteigt, so wird, die Fälle in alinea 12 und 13 ausgenommen, in welchen die Ueberschüsse und geschuldeten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, der Vorstand den Mehrbetrag zur Verfügung halten; im Falle aber der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär nicht deckt, so bleibt der Vorstand für diese Ansprüche haftbar und der Vorstand nimmt dieserhalb die bestellten Sicherheiten in Anspruch. Alle in den §§. 5, 7, 13, 14, 15, 16 und 17 vorgesehenen Aufforderungen erfolgen rechtskräftig durch recommandirte Briefe.

§. 18. Alle Actionäre haben in M. Gladbach Domizil zu nehmen. Diejenigen, welche kein bestimmtes Domizil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Secre-

tariate des für M. Gladbach competenten königlichen Handelsgerichts, wo alle statutmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

§. 19. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem zu Berlin erscheinenden Staats-Anzeiger, der in Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung und der in Elberfeld erscheinenden Elberfelder Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch auf diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere, als die vorbezeichneten Blätter als Rundgebung Organe zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

§. 20. Sollen verlorene oder vernichtete Actien amortisirt werden, so erläßt der Vorstand auf Antrag des oder der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, in den Gesellschaftsblättern eine öffentliche Aufforderung die Documente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt auf Vorlage der Urtheilsstücke über die geschehenen Aufforderungen und einer Bescheinigung des Vorstandes, daß andere Ansprüche nicht erhoben worden sind, das für M. Gladbach competente Landgericht die Documente für nichtig. Der Vorstand veröffentlicht diese Erklärung und fertigt auf Grund derselben neue Documente unter neuen Nummern für den Antragsteller aus. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§. 21. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (§. 53) nicht erhoben worden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist in einem Jahre nachgezahlt, insofern der Dividendenschein nicht etwa von einem Dritten vorgezeigt und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 22. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon weder in dem Dividendenzahlungsstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgegeben werden, noch in dem nächstfolgenden präsentirt ist, an den eingetragenen Actienbesitzer.

§. 23. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwalten so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichlautende Papiere unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Titel 3. Von dem Vorstande.

§. 24. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und wird von der Generalversammlung der Zahl der Actionaire gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes fungiren sechs Jahre. Die erste Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts und zwar bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1872 bilden den Vorstand die Herren: Commerzienrath Friedrich Wolff, Fabrikant Friedrich Klausner, Advokat Dr. Schönseiffen, diese drei Herren zu M. Gladbach wohnend; Kaufmann Wilhelm de Greiff, Theilhaber der Firma Scheibler-Seufferheld und der Firma Wilhelm Schröder u. zu Cresfeld wohnend; Kaufmann Oskar Erdens zu Burtscheid; Kaufmann Heinrich Böker zu Remscheid. Entsteht in den ersten sechs Jahren der Wirksamkeit der Gesellschaft eine Vacanz im Vorstande, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder zu notariellem Protocoll die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Funktionszeit der ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes durch die Generalversammlung. Von den dann gewählten Mitgliedern scheiden von zwei zu zwei Jahren und zwar jedesmal in der ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Jahres, zwei Mitglieder zuerst nach dem Loose und dann der Amtsdauer aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Entsteht nach Ablauf der ersten sechs Jahre eine Vacanz zu einer anderen Zeit, als zur Zeit der Generalversammlung im Vorstande, so hat der Verwaltungsrath für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung eine

Wahl zu notariellem Protokolle vorzunehmen. Diese Generalversammlung befehlt die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Generalversammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Actionairen, welche zusammen mindestens ein Zehntel der emittirten Actien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Viertel (3/4) der anwesenden Stimmen die Bestellung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder nach Vorschrift des Art. 227 des deutschen Handels-Gesetzbuches zu widerrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

§. 25. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind durch die im §. 19 bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich als solche, soweit sie nicht in diesem Statute genannt sind, durch eine notariell beglaubigte Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protocolles.

§. 26. Ein jedes Mitglied des Vorstandes muß mit mindestens zehn Actien bei der Gesellschaft theilhaftig sein, welche während der Amtsdauer bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind und nicht veräußert werden dürfen. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei in M.-Glabach Wohnsitz haben.

§. 27. Der Vorstand wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu notariellem Protokoll. Die Namen der Gewählten sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig an festgesetzten Terminen und außerordentlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Der Vorsitzende ist zur Berufung des Vorstandes verpflichtet, sofern von drei Mitgliedern oder der Direction darauf angetragen wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit — im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet. Zur Aufhebung eines gültigen Beschlusses, ausgenommen die Beschlusssfassung über Erwerb oder Veräußerung von Immobilien zum eigenen Geschäftsbetriebe (§. 28) sowie über Suspension eines Directions-Mitgliedes (§. 31), in welchen Fällen mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen, ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 28. Der Vorstand hat alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgeetze zu demselben dem Vorstande einer Actiengesellschaft zustehen. Er verfügt und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes vorbehalten sind. Namentlich hat derselbe das Geschäft der Gesellschaft zu übersehen, der Direction ihre Instructionen zu ertheilen, über die abzuschließenden Rückversicherungs-Verträge zu entscheiden, die Anlegung der Fonds der Gesellschaft zu bestimmen und zu dem Ende über die der Gesellschaft angehörigen Werthe zu verfügen. Die Anlegung der disponiblen Fonds darf nur erfolgen durch Darlehen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihen oder Ankauf öndischer Staatspapiere, Stadt- und Kreisobligationen, Eisenbahn-Prioritätsobligationen und anderer der fundirten Werthpapiere, durch Discontiren guter Wechsel, und zwar Beleihen und Discontiren nach den für die Preussische Bank festgesetzten Grundsätzen. Darlehns- und Discontogeschäfte mit einem Mitgliede des Vorstandes sind nicht zulässig, Geschäfte mit Bankhäusern nur innerhalb der vom Verwaltungsrathe gezogenen Grenzen. Immobilien kann der Vorstand nur erwerben und veräußern, soweit es zum eigenen Geschäftsbetriebe (§. 27) und zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft erforderlich ist. Der Vorstand hat die hinterlegten Wechsel und Werthpapiere der Actionäre in einen Tresor zu nehmen, welcher nur durch die verschiedenen Schlüssel zweier Vorstands-Mitglieder oder der Direction geöffnet werden kann. Der Vorstand kann hypothekarische Forderungen lösen und übertragen. Er beschließt ferner über die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, auf Vorschlag der Direction und soweit nicht dieser allein dazu die Befugniß theilt ist; er ernennt in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe in vereinigter Sitzung den Director oder Subdirector; er suspendirt dieselben provisorisch; er engagirt und entläßt Agenten und diejenigen Stellvertreter, deren Jahres-Einkommen fünfhundert (500) Thaler übersteigt, setzt die Gehälter und Diäten und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben. Der Vorstand ist befugt, bei allen Verhandlungen über Angelegenheiten der Gesellschaft vertreten zu lassen; die desfalligen Vollmachten werden, sowie alle übrigen Ausfertigungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei Mitgliedern in beiden Fällen unter Contrassignatur eines Directions-Mitgliedes unterzeichnet. Das Fehlen der Contrassignatur ist jedoch Dritten gegenüber ohne Einfluß. In der vereinigten Sitzung des Vorstandes und Verwaltungsrathes müssen je dieselbe Zahl Mitglieder anwesend sein, wie

in den getrennten Sitzungen dieser Gesellschaftsorgane. Die Stimmen werden zusammengezählt und hat Jeder der Erschienenen eine Stimme. Im Uebrigen gilt der im §. 46 bezeichnete Wahlmodus.

§. 29 Der Vorstand bezieht für die Verwaltung außer dem Erfasse der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn, deren Vertheilung unter die Mitglieder ihm überlassen bleibt. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

Titel 4. Von der Direction.

§. 30. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, die regelmäßige Vertretung der Gesellschaft nach Außen, die Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt liegt der Direction ob, dieselbe besteht aus einem Director und einem Subdirector. Beide werden vom Vorstande und Verwaltungsrathe in vereinigter Sitzung (cf. §. 28) zu notariellem Protocoll gewählt. Die beglaubigte Abschrift des Wahlprotocolles bildet ihre Legitimation. In Krankheits- und anderen Fällen, die ein längeres Einstellen der Functionen eines Directions-Mitgliedes zur Folge haben, kann der Vorstand aus seiner Mitte oder aus den Beamten der Gesellschaft einen Stellvertreter für dasselbe ernennen. Ist das Bedürfniß zur Stellvertretung von mehr als vierwöchentlicher Dauer, so hat der Verwaltungsrath die Ernennung zu bestätigen, oder in Vereinigung mit dem Vorstande (§. 28) neue Stellvertretung zu bestellen. Auch die Ernennung des Stellvertreters erfolgt zu notariellem Protocoll. Der Name des Directors und des Subdirectors, sowie eventuell des Stellvertreters, ist durch die Gesellschaftsblätter (§. 19) zu publiciren.

§. 31. Die Amtsdauer, Gehalts-, Ründigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors und Subdirectors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Vorstande festgesetzt. Der Vorstand regelt auch das Verhältniß der Directions-Mitglieder zu einander. Außer ihrer Besoldung erhalten dieselben einen Antheil am Reingewinn (Tantieme), von zusammen 5%, jedoch bleibt der Generalversammlung vorbehalten, über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen. Der Vertrag mit jedem von ihnen soll dem Vorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten, ihn wegen Verletzung seiner Dienstpflichten sowie grober Fahrlässigkeit provisorisch zu suspendiren. Zur Beschlussfassung über die provisorische Suspension ist die Zustimmung von vier Vorstandes-Mitgliedern erforderlich. Die Suspension selbst kann nur auf Grund eines Beschlusses des dann sofort zu berufenden Verwaltungsrathes bei welchem mindestens sieben Stimmen für dieselbe sind, nach gehörter Vertheidigung des Suspendirten stattfinden. Die Entlassung ist Sache der Generalversammlung, in welcher dem Suspendirten nochmals das Vertheidigungsrecht zusteht. Eine Entlassung des Directors oder Subdirectors aus den angegebenen Gründen hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Tantieme oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst aufhören.

§. 32. Zu einer gültigen Zeichnung seitens der Direction genügt die Unterschrift eines Mitgliedes derselben für alle diejenigen laufenden Geschäfte, welche lediglich als Ausführung gefaßter Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Alle Unterschriften der Direction jedoch welche die Gesellschaft weiter verpflichten sollen, müssen von einem Mitgliede des Vorstandes contrasignirt sein. Der Director sowie der Subdirector sind kraft dieses Statuts berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substitut zu ernennen.

§. 33. Die Direction ernennt und entsetzt diejenigen Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Vorstande vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Angestellten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, sowie Agenten zu suspendiren, und hat über deren Entlassung die Entscheidung des Vorstandes unverzüglich herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§. 34. Die Direction ist bei ihrer Amtsführung an die ihr zu ertheilende Instruction des Vorstandes gebunden; die etwa erfolgte Ueberschreitung dieser Instruction nimmt den von derselben abgeschlossenen Geschäften jedoch, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht. In den Sitzungen des Vorstandes hat der Director und in dessen Abwesenheit der Subdirector in allen Angelegenheiten der technischen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlussfassung kommenden Gegenständen dieser Art beschließende, bei allen sonstigen Fragen beratende Stimme. Sind der Director und Subdirector zugegen, so haben beide zusammen nur eine Stimme. Sind Beide verschiedener Meinung, so zählt deren Stimme nicht.

Der Director wie der Subdirector müssen mindestens jeder drei Actien der Gesellschaft besitzen. Diese Actien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Functionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

Titel 5. Vom Verwaltungsrathe.

§. 35. Die fortlaufende Controle der Geschäftsführung wird einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Die Mitglieder desselben dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder der Direction sein. Für die ersten sechs Betriebsjahre und zwar bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1800 drei und siebenzig bilden den Verwaltungsrath die Herren: 1. Peter Schürmann, Kaufmann zu Kennepe; 2. Theodor Jörgens, Kaufmann zu Cöln; 3. Wilhelm Heinrich Lamberts, Kaufmann, zu M. Gladbach wohnend, in Firma Lamberts und May zu M. Gladbach; 4. Albert Croon, Kaufmann, zu Rheydt wohnend, in Firma W. Dilthey u. Comp. zu Rheydt; 5. Peter Caspar Schulte, Kaufmann, zu Bevelsberg wohnend; 6. Friedrich Wilhelm Lohmann, Kaufmann, zu Altvörde wohnend; 7. Friedrich Wilhelm Greef, Kaufmann, zu Biersen wohnend; 8. Daniel Schrörs, Kaufmann zu Aachen; 9. Wilhelm von der Heydt, General-Director zu Aachen; 10. Gottfried Pastor, Commerzienrath, Kaufmann, zu Aachen wohnend; 11. Julius Meyer, Kaufmann, zu Eupen wohnend; 12. Heinrich Böker jun., Kaufmann, zu Bonn wohnend. Entsteht in den ersten sechs Jahren eine Vacanz im Verwaltungsrathe, so haben die übriggebliebenen Mitglieder zu notariellem Protokoll die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes vorzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit durch die General-Versammlung erwählt. Der Verwaltungsrath wird dann alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert und treten alle zwei Jahre die nach Amtsdauer vier ältesten Mitglieder aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei vorkommenden außergewöhnlichen Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, durch provisorische Wahl die Zahl seiner Mitglieder bis zur nächsten General-Versammlung zu ergänzen. Diese General-Versammlung besetzt die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Functionszeit der ausgeschiedenen Mitglieder. Die General-Versammlung hat das Recht, auf den schriftlichen Antrag von mindestens zehn Actionäre, welche zusammen mindestens Ein Zehntel ($\frac{1}{10}$) der emittirten Actien besitzen, mit einer Mehrzahl von drei Viertel der anwesenden Stimmen die Bestellung eines oder mehr Verwaltungsraths-Mitglieder zu widerrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu erwählen.

§. 36. Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden resp. in dessen Behinderung des Stellvertreters. Die Berufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn der Vorstand oder die Direction oder vier Mitglieder des Verwaltungsrathes dies beantragen. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ein während der Dauer ihrer Functionen fünf Actien der Gesellschaft bei derselben deponiren.

§. 37. Der Verwaltungsrath ist berechtigt und verpflichtet, a. über die von dem Vorstande vorgelegenden Rechnungen und Bilanzen, nach erlangter Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben, Charge zu ertheilen, die Bilanz muß dem Verwaltungsrathe vor Ablauf des Monats April vorgelegt werden. b. Auf den Antrag des Vorstandes den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaften Activen und strenger Berechnung aller eventuellen Verbindlichkeiten, sich aus den zur Zeit laufenden Versicherungen entspringen, festzusetzen; der Verwaltungsrath ist jedoch nicht berechtigt, den Reingewinn höher als nach dem Antrage des Vorstandes festzusetzen. c. Der Verwaltungsrath bestimmt auf den Antrag des Vorstandes, welcher Theil des Reingewinnes zum Verbands gelegt und welcher Theil des Reingewinnes unter die Actionäre als Dividende vertheilt werden soll, ist aber nicht berechtigt, die Reserve geringer zu bestimmen, als der Vorstand beantragt hat. Der Verwaltungsrath beschließt auf den Antrag des Vorstandes über etwa erforderliche Nachschüsse (13). e. Der Verwaltungsrath beschließt auf Antrag des Vorstandes über die Grundsätze der Geschäftsführung. Außerdem übt der Verwaltungsrath die in den §§. 24, 30 und 31 bestimmten, die Ergänzung Vorstandes und der Direction betreffenden Functionen aus.

§. 38. Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche Vorstand allein verantwortlich ist, jedoch ist der Vorsitzende oder ein Delegirter des Verwaltungsrathes berechtigt, allen Vorstandssitzungen, von welchen ihm Kenntniß zu geben ist, mit beratthender Stimme

beizuwohnen. Außerdem liegt dem Verwaltungsrathe als controlirender Aufsichtsbehörde ob, jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Vorstandsmitgliedes außergewöhnliche Cassenrevision durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten zu lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen.

§. 39. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Ersatz der durch ihre Functionen herbegeführten baaren Auslagen und außerdem (5%) fünf Prozent vom Reinertrage, deren Vertheilung ihnen nach Maßgabe ihrer Mithewaltung überlassen bleibt. Der Generalversammlung bleibt vorbehalten über die Höhe der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

Titel 6. Von der General-Versammlung.

§. 40. Die General-Versammlungen der Actionäre finden zu M.-Glöblich statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, welche die Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollen, enthalten, und von denen die erste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen und zwar: a. ordentliche im Mai eines jeden Jahres; b. außerordentliche, so oft dies von dem Vorstande für nöthig erachtet wird, dieser ist zur Berufung von außerordentlichen General-Versammlungen verpflichtet: 1) wenn nach §. 13 die Anordnung einer Nachzahlung die Berufung nothwendig macht; 2) wenn Actionäre, welche mindestens den fünften Theil der ausgegebenen Actien besitzen, schriftlich unter Bezeichnung des Zweckes darauf antragen; 3) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt; 4) wenn ein Directionsmitglied endgültig suspendirt ist.

§. 41. Zur Theilnahme und zum Stimmrecht an der General-Versammlung sind nur diejenigen Actionäre befugt, auf deren Name eine oder mehrere Actien in den Büchern der Gesellschaft mindestens einen Monat vor Berufung zur Generalversammlung eingetragen sind. Den in dieser Weise berechtigten Actionären, welche sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der General-Versammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor derselben Eintrittskarten ertheilt. In der General-Versammlung hat jede Actie eine Stimme, jedoch dürfen in Einer Hand nicht mehr als dreißig Stimmen vereinigt sein. Bei Erhöhung des Grundcapitals erweitert sich dieser Maximalbetrag pro rata der Erhöhung.

§. 42. Die Actionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere zur Theilnahme an General-Versammlung befugte Actionäre auf Grund einer Vollmacht auch unter Privat-Unterschied vertreten lassen. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Handelshäuser durch ihre gesetzlich beauftragten Procuristen, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Pflegsbevollmächtigte durch ihre Vormünder oder Curatoren, wenn diese auch keine Actionäre sind, vertreten werden. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

§. 43. Jede in statutmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist beschlußfähig und werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit das Statut selbst hiervon nicht eine Ausnahme aufstellt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, die statutmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die Actionäre bindend.

§. 44. Der zeitige Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und schlägt die Scrutatoren vor. Zu Scrutatoren können, wenn andere Actionäre in genügender Anzahl vorhanden sind, weder Mitglieder des Vorstandes noch des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. In der ordentlichen General-Versammlung müssen: Erstens: die Berichte des Vorstandes und Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Geschäftsführung, sowie über deren Resultate des verflossenen Jahres insbesondere erstattet und Zweitens: die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vorgenommen werden.

§. 45. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionäre der Gesellschaft: a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft von dem Vorstande, Verwaltungsrathe oder von den einzelnen Actionären gestellt werden. Der Vorstand ist jedoch dann verpflichtet, Anträge der Actionäre, gemäß Art. 238 des Hds.-Ges.-B. als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens Acht Tage vor Publication der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind; b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im §. 2 festgesetzten Zeitpunkt hinaus; c. über die Auflösung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft; d. über sonstige Abänderungen des Statutes; e. über Aufnahme von Anleihen; f. über Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Verwaltungsrathsmitgliedern (§§. 24 und 35); g. über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung

kels Acht dieses Statuts; h. über Entlassung eines Directions-Mitgliedes. Die Beschlüsse ad d. u. f. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als Hälfte des Grund-Capitals repräsentirt, für den bezfalligen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse b. c. d. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§. 46. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen haben, in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl noch zu wählenden erreicht wird. Bei Stimmengleichheit gibt das Loos den Ausschlag. Der in dem §. vorgeschriebene Wahlmodus ist auch für die vom Vorstande und dem Verwaltungsrathe auszuführenden Wahlen (§§. 27 und 36) maßgebend. Durch geheimes Scrutinium muß auf den Antrag des Vorstehenden, sowie auf den Antrag von mindestens zehn Actionären auch über alle anderen Gegenstände bestimmt werden.

§. 47. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden einem Directions-Mitgliede, falls ein solches anwesend ist, und zwei Scrutatores unterzeichnet.

Titel 7. Von der Jahres-Rechnung, der Bilanz, dem Reserve-Fonds und der Dividende.

§. 48. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 49. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus dem Vorjahre für nicht abgelaufene Rifico's reservirten Prämien, sowie die für die noch nicht regulirten Schäden, zurückgestellten Reserven zu. Von der Jahres-Einnahme kommen in Abzug: Erstens: die für die Schäden im Laufe des Jahres bezahlten Beiträge; Zweitens: die bis zum Jahres-Schlusse angemeldeten, nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in Höhe des angemeldeten Betrages; Drittens: die laufenden Verwaltungskosten, Abschreibungen auf die Einrichtungskosten und das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Beamten und Agenten zugebilligten Remunerationen; Viertens: die Prämien für die am 31. December noch nicht abgelaufenen Rifico's. Die Abschreibung auf Mobilien und Immobilien wird von dem Vorstande festgestellt und zwar bei Mobilien auf mindestens 5 Procent. Bei Aufstellung der Bilanz wird der Nominalbetrag der ausgegebenen Actien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Capital-Reserve unter den Passiven aufgeführt, die vorhandenen Effecten sind zu dem Tagescourse am 31. December in Ansatz zu bringen, wenn dieser niedriger ist, als der Einkaufspreis. Im entgegenge-setzten Falle muß der letztere in Ansatz gebracht werden. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva ist den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 50. Von dem Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres werden zunächst mindestens 15% abgehoben zur Bildung eines Capital-Reservefonds und die in den §§. 29, 31 und 39 bezeichneten Beträge in Abzug gebracht. Der Rest wird unter die Actionäre vertheilt. Der Capital-Reservefonds ist zur Höhe von 15% des Grund-Capitals anzusammeln. Wenn und so lange diese Höhe erreicht ist, ist die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern fort. Ueber denselben ist eine besondere Rechnung zu führen.

§. 51. Weder das Grundcapital noch der Capital-Reservefonds dürfen jemals durch Zahlungen der Actionäre, insbesondere aber durch Dividenden-Zahlungen an dieselben, verringert werden. Dieselben dienen lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft dritten Personen, insbesondere ihren Versicherten gegenüber, und dürfen nur angegriffen werden, wenn die sonstigen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, um deren Verbindlichkeiten zu erfüllen. In solchen Fällen ist das Grundcapital wie Capital-Reservefonds zuerst und vor Allem aus dem Gewinne des nächsten Jahres eventualiter der nächstfolgenden Jahre ergänzt resp. ersetzt werden.

§. 52. Die jährliche Bilanz soll, sobald deren Feststellung durch den Verwaltungsrath stattgefunden hat (§. 37), in den im §. 19 bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

§. 53. Die Dividenden werden am ersten Juli gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschafts-Casse gezahlt, dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die Gesellschaftsblätter jedesmal Bekanntmachung zu treffen.

Titel 8. Auflösung der Gesellschaft.

§. 54. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen der notwendigen Auflösung statt. Sie muß ferner erfolgen, wenn nach der letzten Jahres-Bilanz der dritte Theil des emittirten Grundcapitals verloren ist; es sei denn, daß in einer dieserhalb zu berufenden Generalversammlung drei Viertel der vertretenen Actien die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§. 55. Außer diesen Fällen kann die Auflösung vor Ablauf der in §. 2 bestimmten Zeit dann gültig beschloffen werden, wenn der desfallige Antrag entweder von dem Vorstände und Verwaltungsrathe zusammen, oder von einer Anzahl von Actionären, die zusammen mindestens ein Viertel emittirten Actien besitzen, gestellt ist.

§. 56. Bei Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung ist die Zahl der Stimmen, welche ein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre vereinigen darf, unbeschränkt. Es muß mindestens drei Viertel der emittirten Actien vertreten sein und gilt der Antrag auf Auflösung angenommen, wenn sie zwei Drittel der vertretenen Actien dafür aussprechen.

§. 57. Diejenige Generalversammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll und die Befugnisse für die Liquidation zu erteilen. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

§. 58. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Die Liquidatoren haben jedoch die Verpflichtung, die Rückversicherung der laufenden Risiko's thunlichst zu bewirken.

§. 59. Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Actionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch die §§. 12 und 13 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Titel 9. Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 60. Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft werden im Rechtsstreit entschieden.

Titel 10. Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 61. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand und den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Sitzungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft: Herren: Commerzienrath Friedrich Wolff, Mann zu M.-Glabbach; General-Director Wilhelm v. d. Seydt, in Aachen, und zwar zusammen jedem für sich allein, im Fall der Abwesenheit des Anderen mit dem Rechte der Substitution Aufsicht und Vollmacht erteilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten vor- und anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben und empfehlen sollte. Diese Abänderungen sollen für sämtliche Contrahenten und für alle beitretenden Actionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wirklich im gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

A. Formular zu den Wechfeln.

A. 1. den . . . ten 18

Gut für 100 Thaler Pr. Crt.

Bei Vorzeigung dieses zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an den Rheinisch-Westphälischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in M. Glabbach oder Ordre der Gesellschaft in M. Glabbach die Summe von

Ein hundred Thaler in Pr. Crt.

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, sofern dieser Wechsel bis zum 1917 in dem wirklichen oder gewählten Domizil präsentirt wird. (Unterschrift.)

A. 2. Thaler 100 — 14 Tage nach Vorzeigung.

A. 3. Thaler 200 — einen Monat nach Vorzeigung.

A. 4. Thaler 500 — zwei Monate nach Vorzeigung.

B. Formular zu den Actien.

(Rorderseite.)

Rheinisch-Westphälischer Lloyd.

Actie Nro.

In Gemäßheit des Statuts des Rheinisch-Westphälischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in M. Gladbach hat sich (Name, Stand und Wohnort) dem Betrage von Eintausend Thalern durch baare Einzahlung von Thlr. 100 und statutgemäße Vertheilung für den Rest ad neun hundert Thaler an dem Grund-Capital der Gesellschaft befreit und hat vermöge dieser Actie den statutmäßigen Antheil an dem Vermögen, Gewinn und Verlust derselben. Dieser Actie sind fünf Dividenden-Coupons pro 18 . . . bis 18 . . . einschließlich nebst Coupon beigelegt. M. Gladbach, den . . . ten 18 . . . Rheinisch-Westphälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft. Der Vorstand (zwei Unterschriften.) (L. S.) Die Direktion. Eingetragen sub fol. . . . des Registers unter Nro. . . . (Unterschrift des Controlbeamten.) (Auszug dem Statut.)

(Rückseite.)

Diese Actie Nro. . . . ist heute sub fol. . . . Nro. . . . des Registers überschrieben worden (Name, Stand und Wohnort). M. Gladbach, den . . . ten 18 . . . Der Vorstand (zwei Unterschriften.) Die Direktion.

C. Formular zu den Dividendenscheinen.

(Rorderseite.)

D i v i d e n d e n s c h e i n

zur Actie Nro.

Am 1. Juli 18 . . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nro. . . für das Jahr 18 . . . treffende Dividende. M. Gladbach, den . . . ten 18 . . . Rheinisch-Westphälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft. Der Vorstand (Facsimile zweier Unterschriften.) Die Direktion (Facsimile.) Eingetragen sub fol. . . . (Unterschrift der Controlbeamten.)

(Rückseite.)

Dividenden, die innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht erhoben werden, verfallen nach Art. 21 des Statuts, welcher auch für das Verfahren im Fall des Verlustes dieses Scheines maßgebend ist, zu Gunsten der Gesellschaft.

D. Formular zum Talon.

(Rorderseite.)

Talon zur Actie Nro.

des Rheinisch-Westphälischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.
(L. S.) Eingetragen sub fol. . . . des Registers. (Unterschrift des Controlbeamten.)

(Rückseite.)

Inhaber dieses empfängt am . . . ten 18 . . . die II. Serie der Dividendenscheine zu umstehend bezeichneten Actie. Im Fall des Verlustes wird nach §. 22 des Statuts verfahren. M. Gladbach, den . . . ten 18 . . . Der Vorstand (Facsimile zweier Unterschriften.) Die Direktion (Facsimile.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 780. Das von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Sentrup herausgegebene Werk „Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 etc.“ ist fünfter vermehrter Auflage, in Halberstadt, 1867, Verlag von Dölle & Sohn, erschienen. Dasselbe enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zum Mai d. J. ergangenen Ministerial-Instruktionen und Erlasse und erscheint daher zum Handgebrauch für die mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden, für die Vorstehenden der Einschätzungs-Kommissionen und für die Aemter selbst wohl geeignet. Die Königl. Regierung setze ich in Verfolg des Erlasses vom 31. Mai 1867. — III. 11100 — hiervon mit dem Anheimgen in Kenntniß, auch die Ihr nachgeordneten Behörden auf das fragliche Werk in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Berlin, den 26. Mai 1867.

Der Finanz-Minister: v. d. Seydt.